

**Richtlinien
über die Gewährung von Eingliederungshilfe
nach §§ 99 ff. SGB IX
für Gruppenfreizeitmaßnahmen behinderter Menschen
(Gruppenfreizeit-RL)**

(in der Fassung vom 30.09.2020)

1. Begriff

Gruppenfreizeitmaßnahmen i. S. dieser Richtlinien werden unter Trägerschaft von teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe nach §§ 99 ff SGB IX oder von öffentlichen Schulkindergärten und Sonderschulen für Gruppen der von ihnen betreuten behinderten Menschen durchgeführt.

Gruppenfreizeitmaßnahmen können nicht nur in auswärtigen Orten durchgeführt werden, sondern auch in der betreuenden teilstationären Einrichtung oder in öffentlichen Schulkindergärten und Sonderschulen während der Zeiten allgemeiner Betriebsruhe, z. B. halb- oder ganztags.

2. Ziele, Zielgruppe

Gruppenfreizeitmaßnahmen sollen wie andere familienentlastende Maßnahmen mit dazu beitragen den Verbleib behinderter Menschen i. S. des § 99 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX in ihrer häuslichen Umgebung sichern zu helfen sowie betreuende Angehörige oder sonstige Personen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben mit zu unterstützen bzw. zu entlasten. Gruppenfreizeitmaßnahmen dienen auch der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

3. Dauer

Gruppenfreizeitmaßnahmen sollen mindestens 5 Tage, höchstens jedoch 28 Tage dauern.

4. Leistungen

Soweit noch kein landeseinheitlicher Landesrahmenvertrag nach §§ 125 ff SGB IX vereinbart ist, wird für die Teilnahme an Gruppenfreizeitmaßnahmen für jeden behinderten Menschen eine tägliche Leistung in Höhe von 9,20 EUR gewährt zzgl. zur sonst vereinbarten Vergütung

für eine evtl. gleichzeitige teilstationäre Betreuung. Neben diesen Leistungen werden weitere Leistungen für die Teilnahme an Gruppenfreizeitmaßnahmen nicht gewährt.

Leistungen für die Teilnahme an Gruppenfreizeitmaßnahmen werden nur alle 2 Jahre gewährt. Dies gilt auch, wenn die Höchstdauer einer Gruppenfreizeitmaßnahme nicht ausgeschöpft worden ist.

5. Leistungsvoraussetzungen

Für die Leistungen zur Teilnahme an Gruppenfreizeitmaßnahmen erfolgt kein Einkommens- oder Vermögenseinsatz. Es erfolgt auch keine Heranziehung zu Kosten- oder Unterhaltsbeiträgen. Werden jedoch für die ansonsten teilstationäre Betreuung Kosten- oder Unterhaltsbeiträge erhoben, gilt dies auch für die Dauer der Gruppenfreizeitmaßnahme.

Leistungen für die Teilnahme an Gruppenfreizeitmaßnahmen werden nur gewährt, wenn das Landratsamt Ortenaukreis nach § 98 SGB XII örtlich und nach § 97 SGB XII sachlich zuständiger Sozialleistungsträger ist oder wäre.

Zu Unrecht gewährte Leistungen können zurückgefordert werden.

6. Verfahren

Leistungen für die Teilnahme an Gruppenfreizeitmaßnahmen werden auf Antrag der durchführenden Einrichtung gewährt. Der Antrag ist vor Beginn einer Gruppenfreizeitmaßnahme zu stellen. Im Antrag sind der Zeitraum, der Ort und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl anzugeben.

Nach Durchführung der Gruppenfreizeitmaßnahmen werden die Leistungen für jeden Teilnehmer zusammen mit der Vergütung für die teilstationäre Betreuung angefordert. Die Leistungen für die Teilnehmer aus öffentlichen Schulkindergärten und Sonderschulen werden nach Durchführung der Gruppenfreizeitmaßnahmen angefordert, zusammen mit einer Teilnehmerliste, aus der die Namen und Wohnorte der einzelnen Teilnehmer hervorgehen.

7. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 in Kraft.